

Werkes\*) aufzuführen, ohne an die Genehmigung des Urhebers gebunden zu sein.

Anlangend die Schutzfrist, so ist dieselbe nach dem niederländischen Gesetz nicht, wie in Deutschland, von normaler, sondern von nur zehnjähriger Dauer.

Da eine so kurze Befristung des Ausführungsschutzes der deutschen Rechtsanschauung, sowie den in den meisten anderen Literarconventionen anerkannten Grundsätzen nicht entspricht, so sind die deutschen Vertragsunterhändler angelegentlich bemüht gewesen, auf eine vertragsmäßige Verlängerung jener Frist hinzuwirken. Es hat sich dies jedoch zur Zeit nicht erreichen lassen. Wiewohl man sich niederländischerseits der Stichhaltigkeit der diesseits geltend gemachten Argumente nicht verschloß, so trug man doch Bedenken, die fragliche Frist, mit deren Bemessung auf 10 Jahre seinerzeit zwischen zwei bei Berathung des niederländischen Gesetzes hervorgetretenen entgegengesetzten Meinungen gleichsam die Mitte gehalten worden ist, zu Gunsten eines einzelnen fremden Landes im Wege des Vertrages, ohne gleichzeitige entsprechende Abänderung der internen Gesetzgebung, zu verlängern. So unerwünscht dies auch vom diesseitigen Standpunkte sein mag, so haben die verbündeten Regierungen doch geglaubt, an diesem Bedenken das Zustandekommen des Vertrages nicht scheitern lassen zu sollen, zumal die Hoffnung berechtigt erscheint, daß eine bezügliche Abänderung der niederländischen Gesetzgebung sich während der Gültigkeitsdauer der Uebereinkunft, also vor Ablauf der ersten zehnjährigen Schutzperiode, vollziehen werde. Dafür, daß diese Abänderung eintretenden Falls den deutschen Interessenten ohne Weiteres, d. h. ohne daß es dann noch der im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen besonderen Verständigung bedürfen würde, zu statten komme, ist unter Nummer 6 des Schlußprotokolls Vorsorge getroffen.

Ebenso erschien es unter den obwaltenden Umständen der Billigkeit entsprechend, für diejenigen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in dem einen Lande erschienenen Werke der fraglichen Kategorien, welche, weil sie bis dahin in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, unter dem vertragsmäßigen Ausführungsschutz stehen\*\*), die zehnjährige Schutzfrist erst von jenem Inkrafttreten an zu berechnen. Dies ist unter Nummer 7 des Schlußprotokolls verabredet worden.

#### Zu Artikel 10.

Die Abweichung von der deutsch-französischen Literarconvention in den Absätzen 2 und 3 ist lediglich redactioneller Natur.

Der auf den Wunsch der niederländischen Regierung hinzugefügte Schlußsatz des Artikels entspricht dem dritten Absatz von §. 50 des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 und hat den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß die Genehmigung zur öffentlichen Aufführung der rechtmäßigen Uebersetzung eines dramatischen Werkes auch von dem Uebersetzer gültig erteilt werden kann.

#### Zu Artikel 15.

Die Ausdehnung der Uebereinkunft auf Niederländisch-Indien war unbedenklich, weil daselbst die betreffende niederländische Gesetzgebung ebenfalls in Geltung steht.

\*) Nur für derartige Werke pflegen die Componisten erfahrungsmäßig sich das Ausführungsrecht vorzubehalten, während bei kleineren musikalischen Werken der Vorbehalt überhaupt nicht oder doch nur äußerst selten vorkommen wird.

\*\*) Vergl. weiter unten die Bemerkung zu Nr. 3 u. 4 des Anlageprotokolls.

#### Zu Artikel 16.

Die am Schlusse des Artikels hinzugefügten Worte: „namentlich was die Dauer der Schutzfrist anlangt“, haben in der wesentlichsten Beziehung durch die oben zu Artikel 8 erwähnte Verabredung unter Nummer 6 des Schlußprotokolls ihre Erledigung gefunden.

Zu bemerken ist ferner, daß der Artikel 11 der deutsch-französischen Literarconvention auf den Wunsch der niederländischen Regierung in die vorliegende Uebereinkunft nicht aufgenommen worden ist, weil in den Niederlanden ein getheiltes Verlagsrecht bisher nicht vorkommt und daher ein Interesse, dasselbe vertragsmäßig anzuerkennen, nicht besteht.

#### Zu dem Anlageprotokoll.

Dasselbe regelt die Modalitäten der sogenannten rückwirkenden Kraft der Uebereinkunft. Da die Uebereinkunft nicht, wie die mit Frankreich abgeschlossene, an die Stelle bestehender Verträge, sondern eines vertragslosen Zustandes tritt, so waren diejenigen Bestimmungen, welche in dem analogen Protokoll zu der deutsch-französischen Literarconvention unter Nummer 1 Absatz 1 sowie unter Nummer 3 und 4 enthalten sind, in vorliegendem Falle in Wegfall zu bringen.

Ferner sind die auf das Abstempelungsverfahren bezüglichen Uebergangsvorschriften unter Nummer 1 des Protokolls weggelassen worden, weil man niederländischerseits die dortige Durchführbarkeit der Abstempelung als nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen mindestens zweifelhaft erachtete.

Es ist deshalb unter Nummer 2 des Protokolls (vergl. auch Nummer 4 des Schlußprotokolls) jeder der beiden Regierungen überlassen worden, im administrativen Wege diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihr geeignet scheinen, um den Zweck des bisher gebräuchlichen Abstempelungsverfahrens zu erreichen. Für Deutschland dürfte kein Anlaß vorliegen, von dem bis jetzt üblichen und bewährten Verfahren abzugehen.

Da jede in dem einen Lande vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft thatsächlich erfolgte öffentliche Aufführung eines in dem anderen Lande veröffentlichten musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes bei dem bisherigen Mangel eines Vertrages eine erlaubte war, so rechtfertigt sich das Zugeständniß, daß solche erlaubterweise aufgeführte Werke auch in Zukunft der freien Aufführung unterliegen sollen.

Dies ist unter Nummer 3 des Protokolls bezüglich der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ausdrücklich ausgesprochen, gilt aber selbstverständlich in gleicher Weise von den musikalischen Werken (vergl. in dieser Beziehung Nummer 4 des Protokolls und Nummer 7 des Schlußprotokolls).

Andererseits ist es folgerichtig, den in dem einen Lande vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten, in dem anderen Lande aber bis dahin nicht öffentlich aufgeführten Werken künftighin den vertragsmäßigen Ausführungsschutz zutheil werden zu lassen.

Dies ist unter Nummer 4 des Protokolls für die musikalischen Werke ausdrücklich ausgesprochen worden, findet aber ebenso auf die dramatisch-musikalischen Werke Anwendung (vergl. in dieser Beziehung Nummer 3 des Protokolls und Nummer 7 des Schlußprotokolls).

In der citirten Nummer 4 ist ferner im Interesse der Urheber derjenigen niederländischen musikalischen Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft gedruckt worden sind und deshalb den im Artikel 8 Absatz 2 derselben, nicht aber in der niederländischen Gesetzgebung vorgesehenen Vorbehalt des Ausführungsrechts nicht enthalten, vereinbart worden, daß der